

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2020-11-25

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiterin - Durchwahl

Frau Herrmann - 531

E-Mail: Ulrike.Herrmann@elk-wue.de

AZ 50.40-02 Nr. 52.0-03-01-V10/6a.2

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -,
landeskirchlichen Dienststellen,
hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und -musiker

Rechtliche Hinweise zum Streaming von Gottesdiensten

Rundschreiben vom 10. September 2020 (AZ 50.40-2 Nr. 52.0-03-01-V09/6a.2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit oben genanntem Rundschreiben haben wir Sie darüber informiert, dass die EKD mit der VG Musikedition eine Fortsetzung der Corona-bedingten Sonderregelungen bis zum 31. Dezember 2022 vereinbart hat. Inzwischen konnte die EKD mit der GEMA auch eine Verlängerung und Erweiterung des Pauschalvertrages über die Aufführung von Musikwerken in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern (in der landeskirchlichen Rechtssammlung, www.kirchenrecht-wuerttemberg.de, abgedruckt unter Nr. 810) bis zum 31. Dezember 2022 verhandeln.

Die aktuelle Rechtslage haben wir im Folgenden für Sie zusammengestellt. Änderungen und Ergänzungen im Vergleich zum vorausgehenden Rundschreiben sind fett gedruckt.

Einstellen bzw. Einblenden von Noten und Liedtexten im Internet

Der Pauschalvertrag zum Vervielfältigen und Kopieren von Liedern für den Gemeindegesang (in der landeskirchlichen Rechtssammlung, www.kirchenrecht-wuerttemberg.de, abgedruckt unter Nr. 814) wird bis zum 31. Dezember 2022 dahingehend erweitert, dass die Begünstigten das Recht erhalten, Lieder bzw. Liedtexte im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten Übertragung von Gottesdiensten, anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstlicher Art sowie sonstigen gemeindlichen, nicht-kommerziellen Veranstaltungen (z.B. Jungstchar, Seniorennachmittag) im Internet zugänglich zu machen. Die Regelung, dass dies nur für einen Zeitraum von 72 Stunden möglich ist, entfällt. Gemeinfreie Werke können wie bisher ohne weiteres zugänglich gemacht werden.

Bitte beachten Sie, dass es auch künftig nicht zulässig ist, urheberrechtlich geschützte Noten und Liedtexte zum Download bereitzustellen. Der Vertrag gilt zudem weiterhin nur für den Gemeindegesang und damit nicht für Konzerte oder Chorproben.



Bei zahlreichen neueren Liedern werden die Verwertungsrechte nicht von der VG-Musikedition, sondern von der Christian Copyright Licensing International (CCLI) wahrgenommen. Die EKD und die Evangelische Landeskirche in Württemberg haben nach wie vor keinen Rahmenvertrag mit der CCLI. Den Kirchengemeinden steht es allerdings frei, bei Bedarf eine solche Lizenz zu erwerben. Ob und in welchem Umfang das Einstellen bzw. Einblenden von Noten und Liedtexten im Internet zulässig ist, hängt dann von der konkreten Vereinbarung mit der CCLI ab.

Nutzung des GEMA-Repertoires im Internet

Die Verwendung GEMA-geschützter Musik im Rahmen von Gottesdiensten ist **bis zum 31. Dezember 2022** vom Pauschalvertrag abgegolten, wenn diese bei YouTube, **auf anderen Social-Media-Plattformen oder auf gemeindeeigenen Internetseiten** (Live-Streaming oder Streaming-on-Demand) eingestellt werden. **Am Umfang der zulässigen Nutzung ändert sich im Übrigen nichts.**

Bei anderen kirchlichen Veranstaltungen, wie z.B. Konzerten, ist die Sachlage unklar, da der Nutzungsumfang inzwischen hoch ist. Wir raten daher, solche Veranstaltungen allenfalls dann bei YouTube einzustellen, wenn die Voraussetzungen aus dem Pauschalvertrag (Vertrag über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen, in der landeskirchlichen Rechtssammlung abgedruckt unter Nr.811) erfüllt sind, und die übliche GEMA-Meldung zu veranlassen.

Bitte beachten Sie, dass das Urheberrecht auch dann verletzt sein kann, wenn Musik mit Bildern wiedergegeben wird. Im Einzelfall ist insbesondere zu prüfen, ob die Rechte zur Herstellung eines Filmwerks gesondert erworben werden müssen. Wir regen an, im Zweifel Kontakt mit dem Rechteinhaber (Urheber oder Verlag) aufzunehmen und eine Klärung herbeizuführen.

Ob eine Rundfunk- oder Sendelizenz erforderlich ist, ist im Einzelfall zu klären. Eine Zulassung nach dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV) ist zumindest dann nicht erforderlich, wenn das Angebot weniger als 500 potenziellen Nutzern zum zeitgleichen Empfang angeboten wird oder nicht journalistisch-redaktionell gestaltet ist (§§ 58 Abs. 3, 2 Abs. 3 RStV). Nähere Informationen hierzu finden Sie u.a. in der Checkliste der gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten (https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/lfm-nrw/Regulierung/Internet/Checkliste_-_Streaming-Angebote_im_Internet_1_.pdf).

Die EKD ist nach wie vor um eine Klärung bemüht und wir werden Sie über die aktuelle Entwicklung gerne auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch
Oberkirchenrat